

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855 1838

41 (28.11.1838) Beylage zum Anzeige- Blatt, enthaltend die Verordnungen.

Beilage zum Anzeige-Blatt, enthaltend die Verordnungen.

Nro. 41. Mittwoch den 28. November 1838.

Bekanntmachung.

Nro. 26908. Das bei Ausbruch ansteckender Krankheiten in Privat-Wohnungen von Militärpersonen zu beobachtende medicinisch-polizeiliche Verfahren betreffend.

Nachstehende Verordnung des Großh. hochpreislichen Ministeriums des Innern vom 26. October Nro. 11116. wird sämmtlichen Großh. Ober- und Bezirksämtern und Physikaten dieses Kreisbezirks zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Rastatt den 13. November 1838.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.

Frhr. v. Rüd t.

vd. R o s t.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe, den 26. October 1838.

Nro. 11116. An die vier Kreisregierungen:

In Uebereinstimmung mit dem Großh. Kriegsministerium, werden, um das sanitäts-polizeiliche und das militärische Interesse zu vereinbaren, nachstehende Bestimmungen über die Behandlung des obenbezeichneten Gegenstandes ertheilt, und die vier Kreisregierungen zur Nachachtung und weitem Eröffnung an die Polizeibehörden und das Sanitätspersonal davon in Kenntniß gesetzt.

1) Zeigt sich eine ansteckende Krankheit in einem Militärgebäude, so haben die Militärbehörden die erforderlichen sanitäts-polizeilichen Anordnungen sofort eintreten zu lassen, und die Civil-sanitätspolizeibeamten lediglich von dem Erscheinen der Krankheit in Kenntniß zu setzen.

2) Zeigt sich eine solche Krankheit in der Privatwohnung einer Militärperson, und erhält die Militärbehörde die erste Anzeige von dem Erscheinen der Krankheit, so hat sie ebenfalls unverzüglich die nöthigen sanitäts-polizeilichen Anordnungen in dieser Wohnung zu treffen und die Civilbehörden von dem Erscheinen der Krankheit und den getroffenen Anordnungen in Kenntniß zu setzen.

3) Erhält die Civilbehörde die erste Anzeige von dem Erscheinen der Krankheit in einer solchen Wohnung, oder erhält der civilsanitäts-polizeiliche Beamte in dem Fall unter Nro. 2. die von der Militärbehörde allein getroffenen Anordnungen zur Beseitigung der Gefahr der weitem Verbreitung der Krankheit nicht für genügend, und seine persönliche Information an Ort und Stelle für nöthig, so ist der Militärbehörde hierüber Mittheilung zu machen, der Civilarzt hat sich sofort unter Zugang des Militärarztes in die betreffende Wohnung zu begeben und mit dem letztern über die nöthigen Anordnungen sich zu vereinigen.

4) Kömmt diese Vereinigung nicht zu Stande und hält der Civilarzt nach der Beschaffenheit des Krankheitsfalles die Anordnung einer sanitäts-polizeilichen Maßnahme, mit welcher sich der Militärarzt nicht vereinigen konnte, in der Privatwohnung einer Militärperson für so dringend, daß deren Anordnung nach seiner Ansicht ohne Gefahr der weitem Verbreitung der Krankheit nicht bis zur höhern Entscheidung ausgesetzt werden kann, so ist zwar die von ihm für durchaus nöthig erkannte polizeiliche Maßnahme vorläufig anzuordnen, es muß aber die Militärbehörde davon so wie von den Gründen, aus welchen die betreffende Anordnung für durchaus notwendig und unverschieblich erkannt wurde, in Kenntniß gesetzt werden, damit die höhere Entscheidung der obersten Behörde in Sanitätspolizeisachen, das ist des Ministeriums des Innern, eingeholt werden kann.

R e b e n i u s.

Eisenlohr.

V e r o r d n u n g e n .

Nro. 26907. Die Theilnahme auswärtiger Bürgermilitärs bei den Festlichkeiten in einzelnen Amtsorten betreffend.

Nach einer Entschliessung des Großh. hochpreisl. Ministeriums des Innern vom 26. Oct. d. J. Nro. 11003. soll die Theilnahme auswärtiger bewaffneter Bürgermilitär oder Schützenkorps an den öffentlichen Festlichkeiten eines Ortes und überhaupt das Einrücken derselben von einem Ort in den andern nicht ohne zuvor eingeholte und erhaltene obrigkeitliche Erlaubniß stattfinden und diese nur dann ertheilt werden, wenn hieraus für die öffentliche Ordnung und Ruhe keine Störung zu besorgen ist.

Als die Stelle, welche im einzelnen Falle um die Bewilligung anzufragen ist, ist ohne Ausnahme das Bezirksamt desjenigen Ortes bezeichnet, in welchem die Festlichkeit stattfinden soll, und dieses Bezirksamt hat namentlich dann, wenn das Bürgermilitär oder Schützenkorps einem Orte desselben Amtsbezirks angehört, die Entschliessung selbst zu geben; handelt es sich aber um das Einrücken eines solchen Corps aus einem andern Amtsbezirk desselben Kreises oder aus einem Amtsbezirk eines andern Kreises, so kommt die Entscheidung über das beschriebene Gesuch in dem einen und andern Falle nicht dem Bezirksamt, sondern derjenigen Kreisregierung zu, in deren Kreis der Ort liegt, woselbst das Fest stattfinden soll. In solchen Fällen wird daher das Bezirksamt des Festortes das ihm zugegangene Gesuch mit gutachtlichem Bericht an die Kreisregierung einsenden.

Will aber ein solches bewaffnetes Corps aus einem ausländischen benachbarten Staate an einem derartigen Feste im Inlande Theil nehmen, so kann nur die oberste Polizeibehörde, nämlich das Großh. hochpreisl. Ministerium des Innern die Erlaubniß ertheilen.

Hiernach haben sich sämmtliche Großh. Ober- und Aemter des Kreises in den betreffenden Fällen zu achten, resp. Vorlage hierher zu machen.

Kastatt den 13. November 1838.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

Frhr. v. Mü d t.

vdt. R o s t.

Nro. 26921. Das Beerdigen, insbesondere in den Sommermonaten betreffend.

Das Großh. hochpreisl. Ministerium des Innern hat unterm 30. October d. J. Nro. 11238. die in einzelnen Bezirken noch bestehende Anordnung, wornach die Leichen in den Sommermonaten jeweils nur Morgens um 7 Uhr und Abends nach 5 Uhr beerdigt werden sollen, weil daraus mehrfache nachtheilige Folgen entspringen, aufgehoben und verordnet, daß es bei den, über die Zeit der Beerdigung bestehenden bestimmten Vorschriften der Leichenschauordnung (§. 12.) wonach nämlich da, wo nicht besondere Vorkenntnisse eine Verlängerung oder Verkürzung der gesetzlichen Frist rechtfertigen, die Beerdigung erst 48 Stunden nach dem Hinscheiden erfolgen darf, und eine weitere Beschränkung in Bezug auf die Zeit der Beerdigung nicht beigelegt sei, sein Bewenden behalten solle, und eine fernere Beschränkung in der vorbezeichneten Weise um so weniger gebilliget werden könne, da weit erheblichere gesundheitspolizeiliche Rücksichten gegen als für dieselbe sprechen.

Sämmtlichen Großh. Ober- und Bezirksämtern, Dekanaten und Physikaten des Kreises wird diese Verordnung andurch zur Sorge für genaue Nachachtung bekannt gemacht.

Kastatt den 13. November 1838.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

Frhr. v. Mü d t.

vdt. R o s t.